

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 31. August

1951

Inhalt:

Erste Ausführungsverordnung (AVO) zum Betriebsrätegesetz vom 25. August 1951	S. 127
Verordnung über die Abgabe von Antibiotika, deren Abkömmlinge und Salze, sowie deren Zubereitungen in Apotheken vom 14. August 1951	S. 136
Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 291) vom 16. August 1951	S. 136
Zweite Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 18. August 1951	S. 137
Bekanntmachung über die Dienstsiegel der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung vom 6. August 1951	S. 138

Erste Ausführungsverordnung (AVO) zum Betriebsrätegesetz

Vom 25. August 1951

Auf Grund des § 127 des Betriebsrätegesetzes (BRG) vom 25. Oktober 1950 — GVBl. S. 227 — wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1 (zu § 13 Abs. 1 BRG)

Die Amtszeit des Betriebsrats beginnt am Tage der Wahlen nach § 22 oder § 23 BRG (Konstituierung).

§ 2 (zu § 13 Abs. 3 BRG)

Ein Betriebsratsmitglied, das bei Gruppenwahl nicht von der Arbeitnehmergruppe gewählt wurde, der es nach seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis angehört (§§ 3 bis 5 BRG), gilt für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat im Sinne des BRG als Angehöriges derjenigen Arbeitnehmergruppe, die es zu ihrem Vertreter gewählt hat.

§ 3 (zu § 22 BRG)

A) Allgemeines

Der Wahlvorstand hat alle erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen; insbesondere eine Wahlurne bereitzustellen und zu ermöglichen, daß die Stimmzettel unbeobachtet bezeichnet werden.

B) Wahl des Betriebsratsvorsitzenden

(1) Vor der Wahl ist jedem Betriebsratsmitglied im Wahllokal ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag auszuhändigen. Der Stimmzettel hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des Betriebs;
- die Aufschrift:

„Wahl des Betriebsratsvorsitzenden am...“
und den Hinweis:

„In dieser Liste ist der Name eines Betriebsratsmitgliedes anzukreuzen.“

- in alphabetischer Reihenfolge die Familiennamen und Vornamen sämtlicher Betriebsratsmitglieder sowie die Angabe, welcher Arbeitnehmergruppe jedes von ihnen angehört;

d) neben den Personalangaben einen Raum, in den der Wähler das Kennzeichen (Kreuz) einzutragen hat.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal durch Ankreuzen eines Namens an der dafür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel ist sodann in den Wahlumschlag zu legen und dieser einem Mitglied des Wahlvorstands zum Einwurf in die Wahlurne zu übergeben. Die Stimmabgabe ist im Mitgliederverzeichnis des Betriebsrats zu vermerken.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sowie solche, auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist oder die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Unverzüglich nach Abgabe der Stimmen aller anwesenden Betriebsratsmitglieder hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis festzustellen und hierüber eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Zum Vorsitzenden des Betriebsrats ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

C) Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden

(1) Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende wird in einem zweiten Wahlgang gewählt. Für diese Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden (Buchst. B) entsprechend; in den Stimmzetteln dürfen jedoch nur diejenigen Betriebsratsmitglieder aufgeführt sein, die einer anderen Arbeitnehmergruppe als der im ersten Wahlgang gewählte Betriebsratsvorsitzende angehören.

(2) Besteht der Betriebsrat nur aus Angehörigen einer Arbeitnehmergruppe, so entfällt der zweite Wahlgang. Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender ist in diesem Falle das Betriebsratsmitglied, das im ersten Wahlgang die nach dem Betriebsratsvorsitzenden nächst niedrigere Zahl von Stimmen erhalten hat.

D) Wahl der Gruppenvertreter

(1) Wurde der Betriebsrat in Gemeinschaftswahl gewählt, so sind wahlberechtigt:

- Für die Wahl des Arbeiter-Gruppenvertreters die im Arbeitsverhältnis (§ 3 BRG),

b) für die Wahl des Angestellten-Gruppenvertreters die im Angestelltenverhältnis (§ 4 BRG),

c) für die Wahl des Beamten-Gruppenvertreters die im Beamtenverhältnis (§ 5 BRG)

stehenden Mitglieder des Betriebsrats.

(2) Wurde der Betriebsrat in Gruppenwahl gewählt, so sind jeweils die von einer Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder für die Wahl des dieser Arbeitnehmergruppe zukommenden Gruppenvertreters im Betriebsrat wahlberechtigt.

(3) Vor der Wahl ist jedem Betriebsratsmitglied im Wahllokal ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag auszuhändigen. Der Stimmzettel hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Betriebs;

b) die Aufschrift:

„Wahl des Gruppenvertreters der Arbeiter, Angestellten, Beamten (Nichtzutreffendes vom Wahlvorstand zu streichen) im Betriebsrat am...“

und den Hinweis:

„In dieser Liste ist der Name eines Betriebsratsmitgliedes anzukreuzen.“

c) in alphabetischer Reihenfolge die Familiennamen und Vornamen sämtlicher Betriebsratsmitglieder sowie die Angabe, welcher Arbeitnehmergruppe jedes von ihnen angehört;

d) neben den Personalangaben jedes Betriebsratsmitgliedes einen Raum, in den der Wähler das Kennzeichen (Kreuz) einzutragen hat.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal durch Ankreuzen eines Namens an der dafür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel ist sodann in den Wahlumschlag zu legen und dieser einem Mitglied des Wahlvorstands zum Einwurf in die Wahlurne zu übergeben. Die Stimmabgabe ist im Mitgliederverzeichnis des Betriebsrats zu vermerken.

(5) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sowie solche, auf denen mehr als ein Name bezeichnet ist oder die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(6) Unverzüglich nach Abgabe der Stimmen aller anwesenden Betriebsratsmitglieder hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis festzustellen und hierüber eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Das Betriebsratsmitglied, welches die meisten Stimmen von Angehörigen einer Arbeitnehmergruppe auf sich vereinigt, ist deren Gruppenvertreter im Sinne des § 22 Abs. 2 BRG. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 (zu § 23 BRG)

A) Allgemeines

Siehe § 3 Buchst. A AVO.

B) Wahl des Betriebsausschusses

(1) Die Vorschlagslisten für die Wahl des Betriebsausschusses sind spätestens 2 Tage vor der nach § 25 BRG anberaumten Wahl beim Wahlvorstand einzureichen. In ihnen sind Angehörige aller im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen zu benennen.

(2) Auf die Wahl des Betriebsausschusses finden folgende Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz (WO) vom 3. Juli 1951 — GVBl. S. 89 — Anwendung:

§ 8 mit der Maßgabe,

a) daß es der schriftlichen Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste nicht bedarf und

b) daß die Vorschlagslisten von mindestens zwei Betriebsratsmitgliedern unterschrieben sein müssen;

§ 9;

§ 10 mit der Maßgabe, daß die zugelassenen Vorschlagslisten spätestens einen Tag vor der nach § 25 BRG anberaumten Wahl allen Betriebsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind;

§ 11 mit der Ergänzung, daß eine Vorschlagsliste auch ungültig ist, wenn in ihr nicht Angehörige aller im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen benannt sind;

§ 12 Abs. 1 und 2;

§§ 13 und 14 mit der Maßgabe,

a) daß im Falle des § 13 Abs. 2 WO die Wahl des Betriebsausschusses ausfällt und statt dessen nach den Vorschriften des § 22 BRG in Verbindung mit § 3 AVO Betriebsratsvorsitzender, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender und Gruppenvertreter gewählt werden,

b) daß an die Stelle der Bekanntmachungen die schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Betriebsratsmitglieder tritt;

§§ 15 und 16;

§ 17 mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand das Wahlergebnis unverzüglich nach Abgabe der Stimmen aller anwesenden Betriebsratsmitglieder festzustellen hat;

§ 18. Befinden sich unter den nach § 18 Abs. 2 WO ermittelten Betriebsausschußmitgliedern nicht Angehörige aller im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen, so tritt an die Stelle des mit der letzten Höchstzahl Gewählten der auf dieser Liste vorgeschlagene Vertreter der sonst ausfallenden Arbeitnehmergruppe. Sind dann noch nicht alle im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen berücksichtigt, so wird die Liste mit der nächst höheren Höchstzahl herangezogen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los;

§ 19 mit der Maßgabe, daß die vorstehenden Bestimmungen über die entsprechende Anwendung des § 18 WO Platz greifen, wenn nach dem Ausscheiden eines Betriebsausschußmitgliedes nicht mehr sämtliche im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen auch im Betriebsausschuß vertreten sind;

§§ 20, 21, 22, 23, 24 Abs. 2.

C) Stellung des Betriebsausschusses

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses und sein Stellvertreter sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats. Für die Arbeitsweise des Betriebsausschusses gelten die §§ 26 bis 30 BRG entsprechend. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Betriebsrats (§ 32 BRG) festzulegen. Das Beschlußfassungsrecht des Betriebsrats kann jedoch im Rahmen der Geschäftsordnung nicht dem Betriebsausschuß übertragen werden.

§ 5 (zu §§ 27 und 28 BRG)

Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich gegenseitig von der beabsichtigten Beziehung der Organisationsvertreter so frühzeitig zu unterrichten, daß auch der andere Teil seinen Organisationsvertreter zuziehen kann.

§ 6 (zu § 36 BRG)

Betriebsratsmitglieder werden für Reisen, die sie in Ausübung ihres Amtes ausführen, nach Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — RGBL. I S. 1067 — entschädigt, soweit nicht in Betrieben des privaten Rechts durch die Tarifvertragsparteien oder durch die Parteien einer Betriebsvereinbarung etwas anderes vereinbart wird.

§ 7 (zu § 39 BRG)

(1) Der Antrag auf Abberufung des Betriebsrats ist, mit den Unterschriften von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Arbeitnehmer versehen, schriftlich beim Betriebsrat einzubringen.

(2) Für die Wahl des Abstimmungsausschusses gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 6 WO.

(3) Auf den Abstimmungsvorgang und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses finden die Vorschriften der §§ 4, 16 und 17 WO sinngemäß Anwendung, jedoch entfällt eine Abstimmung nach Arbeitnehmergruppen.

§ 8 (zu § 45 BRG)

Abweichungen von der Regel, daß die vierteljährlichen Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit stattfinden, bedürfen der Festlegung in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung.

§ 9 (zu § 46 BRG)

(1) Wird die Einberufung einer Betriebsversammlung von Arbeitnehmern verlangt, so ist der entsprechende Antrag schriftlich und von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet beim Betriebsrat einzureichen.

(2) Vom Arbeitgeber oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verlangte Betriebsversammlungen hat der Betriebsratsvorsitzende unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Woche, nachdem die Einberufung verlangt wurde, einzuberufen.

§ 10 (zu § 48 BRG)

Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich gegenseitig von der beabsichtigten Beziehung der Organisationsvertreter so frühzeitig zu unterrichten, daß auch der andere Teil seinen Organisationsvertreter zuziehen kann.

§ 11 (zu § 49 BRG)

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat die Wahrnehmung der ihm durch § 49 BRG übertragenen Aufgaben dadurch zu ermöglichen, daß er ihm die für den Betrieb geltenden tariflichen Regelungen und verbindlichen Schiedssprüche beistellt sowie die notwendige Rechtsliteratur zur Verfügung hält.

(2) Die Einigungs- und Schlichtungsstellen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c BRG) haben nur die Aufgabe, bei betrieblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Interesse des Arbeitsfriedens einigend und schlichtend zu vermitteln. Schiedssprüche werden von diesen Stellen nicht gefällt.

(3) Ohne Auftrag oder Zustimmung mindestens einer tariflich zuständigen Gewerkschaft abgeschlossene Vereinbarungen nach § 49 Abs. 1 Buchst. g BRG sind unwirksam. Der Auftrag und die Zustimmung bedürfen der schriftlichen Form.

(4) a) Der Urlaub der Arbeitnehmer wird nach den betrieblichen Verhältnissen und unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Arbeitnehmer durch einen unter Mitwirkung des Betriebsrats aufzustellenden Urlaubsplan eingeteilt, in dem Beginn und Dauer des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten festgelegt werden.

b) Von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge, die dem Arbeitgeber ohne Vermittlung des Betriebsrats zugegangen sind, ist der Betriebsrat, sofern der Beschwerde nicht stattgegeben wird, so rechtzeitig zu unterrichten, daß er sein Recht, an der Erledigung mitzuwirken, wahrnehmen kann.

(§ 49 Abs. 1 Buchst. h BRG.)

(5) Dem Betriebsrat sind vom Arbeitgeber alle für den Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften und gewerbepolizeilichen Bestimmungen (Arbeitsschutzbestimmungen) zur Verfügung zu stellen, um

ihm die Erfüllung der in § 49 Abs. 1 Buchst. i BRG aufgeführten Aufgaben zu ermöglichen.

§ 12 (zu § 54 BRG)

(1) Die Anregung, einen gemeinsamen Ausschuß zu bilden, kann von einem Betriebsrat, von einer tariflich zuständigen Gewerkschaft oder vom Arbeitgeber ausgehen und ist sämtlichen Betriebsräten, die zum gleichen Unternehmen gehören, schriftlich zuzuleiten.

(2) Die Anregung zur Bildung des gemeinsamen Ausschusses hat zu enthalten:

a) Den durch die schriftliche Zustimmungserklärung der tariflich zuständigen Gewerkschaften belegten formulierten Antrag;

b) den Hinweis, daß der Betriebsrat über diesen Antrag innerhalb einer Woche abzustimmen hat;

c) die Anschrift, an die das Abstimmungsergebnis des Betriebsrats unverzüglich mitzuteilen ist (Anschrift des Betriebsrats bei der Hauptverwaltung, in Ermangelung eines solchen die Anschrift eines anderen Betriebsrats eines zum gleichen Unternehmen gehörenden Betriebes).

(3) Über den Antrag ist in den einzelnen Betriebsräten innerhalb von einer Woche nach Zugang abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem dem Antrag bezeichneten Betriebsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der sodann das Gesamtabstimmungsergebnis feststellt.

(4) Das Gesamtabstimmungsergebnis ist den einzelnen, zum gleichen Unternehmen gehörenden Betriebsräten innerhalb von zwei Wochen nach Auslauf des Antrags mitzuteilen. Diese Mitteilung hat mindestens die Zahl der Betriebsräte, die in den zum Unternehmen gehörenden Betrieben bestehen, sowie die Zahl der für und der gegen die Bildung des Ausschusses stimmenden Betriebsräte zu enthalten. Geht das Abstimmungsergebnis eines Betriebsrats nicht rechtzeitig bei der zuständigen Stelle ein, so wird im Zweifel dessen Zustimmung unterstellt.

(5) Der gemeinsame Ausschuß wird gebildet, wenn die Mehrheit der zum gleichen Unternehmen gehörenden Betriebsräte dafür gestimmt hat.

(6) Jeder Betriebsrat der zum gleichen Unternehmen gehörenden Betriebe hat ohne Rücksicht auf sein Abstimmungsergebnis das Recht, ein von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied in den gemeinsamen Ausschuß zu entsenden.

(7) Der Ausschuß ist spätestens eine Woche nach Auslauf der Mitteilungen (Abs. 4) von dem Vorsitzenden des Betriebsrats, der das Gesamtabstimmungsergebnis festgestellt hat, einzuberufen. Dieser Betriebsrat hat alle für die Wahl des Ausschußvorsitzenden erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Im übrigen gelten für die Wahl des Ausschußvorsitzenden die Bestimmungen des § 3 AVO (zu § 22 BRG) über die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden entsprechend mit der Maßgabe, daß sie unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Betriebsratsmitgliedes stattfindet.

(8) Der Vorsitzende vertritt den gemeinsamen Ausschuß gegenüber dem Unternehmen, wenn und soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften der §§ 26 bis 30, 32, 33, 36, 37 und 57 bis 59 BRG gelten für den gemeinsamen Ausschuß entsprechend.

(9) Der gemeinsame Ausschuß ist kein den einzelnen Betriebsräten übergeordnetes Organ.

§ 13 (zu § 60 BRG)

Die Vereinbarung von Einstellungsrichtlinien bedarf der Schriftform. Sie ist im Zweifel jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar.

§ 14 (zu § 85 BRG)

(1) Der Antrag an das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge ist in dreifacher Fertigung

einzureichen. Ihm ist unter Bezeichnung der Punkte, in denen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung erzielt werden konnte, ebenfalls in dreifacher Fertigung der Entwurf der Arbeitsordnung beizufügen. Hat der Arbeitgeber den Entwurf einer Arbeitsordnung nicht vorgelegt, so ist dies im Antrag zu erwähnen.

(2) Die Beisitzer der Schiedsstelle werden jeweils vom Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge auf Vorschlag der tariflich zuständigen Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften berufen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird jeweils vom Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Benehmen mit den tariflich zuständigen Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften bestellt. Er kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie Richter. Die Ablehnung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle möglich. Über Ablehnungsanträge entscheidet der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge endgültig.

(4) Der Arbeitgeber und Mitglieder des Betriebsrats des von dem Schiedsverfahren betroffenen Betriebes oder Unternehmens sind als Mitglieder der Schiedsstelle ausgeschlossen.

(5) Der Vorsitzende ladet mit mindestens einwöchiger Frist die Parteien, nötigenfalls auch Zeugen und Sachverständige, leitet die Schiedsverhandlung und hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen. Der Partei, welche die Entscheidung der Schiedsstelle nicht beantragt hat, ist spätestens mit der Ladung eine Abschrift des Antrags nebst Beilagen zu übermitteln. Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung bekanntzugeben, worüber sie gehört werden sollen.

(6) Die Schiedsstelle hat in mündlicher Verhandlung, die durch Schriftsätze vorbereitet werden kann, die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse zu klären. Sie ist dabei an das Vorbringen und an Anträge der Parteien nicht gebunden. Beratung und Beschlußfassung der Schiedsstelle sind geheim.

(7) Die Schiedsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, die Parteien zu einigen. Eine vor der Schiedsstelle zustande gekommene Einigung ist in die Niederschrift aufzunehmen und von beiden Parteien zu unterschreiben.

(8) Ein Schiedsspruch kann auch gefällt werden, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen oder nicht vertreten ist oder nicht verhandelt und die erschienene Partei den Erlaß des Schiedsspruchs beantragt.

(9) Kein Mitglied der Schiedsstelle darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung verweigern.

(10) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben und hierauf in mündlicher Verhandlung zu verkünden. Er ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hinsichtlich der Arbeitsordnung. Im Einverständnis mit den Parteien kann von der mündlichen Verkündung des Schiedsspruchs abgesehen werden.

(11) Je eine Ausfertigung des Schiedsspruchs ist den Parteien durch den Vorsitzenden zuzustellen.

(12) Fragen der Arbeitsordnung, die bereits durch Schiedsspruch entschieden sind, können in einem neuerlichen Schiedsverfahren nur verhandelt werden, wenn beide Parteien zustimmen.

(13) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit der Verhandlung;
- b) die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle;
- c) die Namen der Parteien des Schiedsverfahrens;

d) die Namen der erschienenen Parteien, Bevollmächtigten und Beistände;

e) die Namen der gehörten Zeugen und Sachverständigen;

f) die gestellten Anträge;

g) die erzielten Einigungen;

h) die Ergebnisse der Beweisaufnahme.

(14) Die Kosten der Schiedsstelle trägt der Staat. Parteikosten werden vom Staat nicht ersetzt. Die Bestimmungen des § 22 AVO (zu § 101 BRG) gelten entsprechend.

§ 15 (zu § 88 BRG)

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt hat, wenn es der Beschwerde nicht selber abhelfen kann, sie unverzüglich mit seiner Stellungnahme der zuständigen vorgesetzten Behörde, im Zweifel dem Landesgewerbeaufsichtsbeamten beim Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge weiterzuleiten und den Parteien Abgabennachricht zu erteilen.

(2) Legt der Arbeitgeber den Entwurf einer Änderung oder Ergänzung der Arbeitsordnung im Sinne des § 88 Abs. 2 BRG nicht rechtzeitig vor oder kommt über den vorgelegten Entwurf keine Einigung zustande, so findet § 85 BRG in Verbindung mit § 14 AVO entsprechend Anwendung.

§ 16 (zu § 94 BRG)

(1) Der Antrag an das Staatsministerium für Wirtschaft, das Vermittlungsverfahren einzuleiten, ist in vierfacher Fertigung einzureichen. Er muß eine genaue Darstellung des Streitgegenstandes und die eingehend begründete Auffassung des Betriebsrats zu den von ihm vorgeschlagenen oder vom Arbeitgeber geplanten Maßnahmen (§ 93 Abs. 1 und 3 BRG) sowie den Vermerk, ob Beratungen mit dem Arbeitgeber stattgefunden haben, enthalten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft übermittelt unverzüglich eine Fertigung des Antrags dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und schlägt diesem eine Person als Vermittler vor. Personen, die nach § 41 der Zivilprozeßordnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wären, können nicht als Vermittler bestellt werden.

(3) Eine weitere Fertigung des Antrags ist dem Arbeitgeber eingeschrieben zuzustellen mit der Aufforderung, sich innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist zu äußern.

(4) Wird das Ersuchen um Stellungnahme zu der als Vermittler vorgesehene Person innerhalb der zu setzenden angemessenen Frist von einer Partei des Mitbestimmungsstreites nicht beantwortet, so wird deren Einverständnis unterstellt.

(5) Spätestens drei Wochen nach Zustellung des Vermittlungsantrags an den Arbeitgeber hat die erste mündliche Vermittlungsverhandlung stattzufinden, zu welcher der Vermittler beide Parteien mit mindestens dreitägiger Frist zu laden hat. Die Vermittlungsverhandlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vermittler geleitet.

(6) Die über die Vermittlungsverhandlung aufzunehmende Niederschrift hat zu enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit der Verhandlung;
- b) die Namen der anwesenden Personen und die Eigenschaft, in der sie an der Verhandlung teilnahmen;
- c) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- d) das Vorbringen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände;
- e) das Verhandlungsergebnis.

Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu übermitteln.

(7) Ist der Betriebsrat zur mündlichen Vermittlungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt weder erschienen noch durch einen

Bevollmächtigten vertreten oder lehnt der Betriebsrat oder sein Bevollmächtigter es ab, zu verhandeln, so gilt der Antrag als zurückgezogen. Er kann in der gleichen Angelegenheit nicht wiederholt werden.

(8) Ist der Arbeitgeber zur mündlichen Vermittlungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt weder erschienen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten oder lehnt der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter es ab, zu verhandeln, so gilt die Vermittlungsverhandlung als gescheitert.

(9) Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Vorschriften der §§ 233 ff. der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge endgültig.

§ 17 (zu § 95 BRG)

(1) Der Vorsitzende des Betriebsrats hat sämtliche Betriebsratsmitglieder mit mindestens dreitägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung von der Betriebsratssitzung schriftlich zu benachrichtigen, in der über die Anrufung der Schiedsstelle abgestimmt werden soll.

(2) Der jedem dieser Betriebsratssitzung beiwohnenden Betriebsratsmitglied auszuhändigende Stimmzettel hat folgenden Inhalt aufzuweisen:

„Betriebsrat der Firma . . .“

als Überschrift:

„Abstimmung vom (Datum) über die Anrufung der Schiedsstelle“,

als Text:

„Ich bin dafür* — dagegen*, daß die Schiedsstelle angerufen wird“,

als Fußnote:

„* — Nichterwünschtes durchstreichen.“

Außerdem ist jedem Teilnehmer an der Abstimmung ein Wahlumschlag auszuhändigen.

(3) Nach unbeobachteter Streichung eines der Worte „dafür“ oder „dagegen“ im Text des Stimmzettels ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen und in einen Stimmzettelbehälter einzuwerfen. Die Stimmabgabe ist im Mitgliederverzeichnis des Betriebsrats zu vermerken.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sowie solche, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unverzüglich nach Abgabe der Stimmen hat der Betriebsratsvorsitzende das Abstimmungsergebnis festzustellen und hierüber eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Antrag auf Entscheidung durch die Schiedsstelle ist beim Staatsministerium für Wirtschaft in vierfacher Fertigung einzureichen. Er muß eine genaue Darstellung des Streitgegenstandes und Tatbestandes sowie die eingehend begründete Auffassung des Betriebsrats zu den von ihm vorgeschlagenen oder vom Arbeitgeber geplanten Maßnahmen (§ 93 Abs. 1 und 3 BRG) enthalten. Ferner ist das Ergebnis der Vermittlungsverhandlung im Antrag zu verwerthen und eine Abschrift der Niederschrift (Abs. 5) beizufügen. Der Schriftsatz ist mit der Bezeichnung „geheim“ zu versehen.

§ 18 (zu § 96 BRG)

(1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle übermittelt eine Fertigung des Antrags auf Entscheidung durch die Schiedsstelle unverzüglich nach Eingang dem Arbeitgeber und fordert ihn auf, binnen einer zu setzenden angemessenen Frist zu dem Schriftsatz des Betriebsrats Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ergeht an den Arbeitgeber sowie an den antragstellenden

Betriebsrat die Aufforderung, binnen einer zu setzenden angemessenen Frist gemeinsame Vorschläge für die beiden unparteiischen Sachverständigen einzureichen und die beiderseitigen Beisitzer zu benennen.

(2) Die unparteiischen Sachverständigen werden vom Vorsitzenden der Schiedsstelle schriftlich bestellt. Wenn und soweit gemeinsame Vorschläge hinsichtlich der beiden unparteiischen Sachverständigen fristgerecht nicht zustande gekommen sind, ist deren Auswahl dem Vorsitzenden der Schiedsstelle überlassen. Zu diesem Zwecke reicht jede Partei des Mitbestimmungsstreites statt des gemeinsamen Vorschlags getrennt eine Liste ein, in der doppelt so viele Personen mit Familienname, Vorname und Anschrift aufgeführt sind, als der Vorsitzende unparteiische Sachverständige auszuwählen hat.

(3) Der Arbeitgeber und Betriebsratsmitglieder des von dem Mitbestimmungsstreit betroffenen Betriebs oder Unternehmens sind als Mitglieder der Schiedsstelle ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff.) gelten für den Vorsitzenden und die beiden unparteiischen Sachverständigen entsprechend. Das Ablehnungsgesuch ist beim Landesarbeitsgericht Bayern unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Schiedsstelle schriftlich einzureichen; es kann auch vor der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts zu Protokoll gegeben werden.

(5) Ein Mitglied der Schiedsstelle, das seine Amtspflicht gröblich verletzt, kann abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge. Das betreffende Mitglied der Schiedsstelle ist vor der Entscheidung zu hören.

(6) Der Vorsitzende der Schiedsstelle untersteht in dieser seiner Eigenschaft dienstaufsichtlich unmittelbar dem Staatsminister für Wirtschaft.

§ 19 (zu § 97 BRG)

(1) Die mündliche Verhandlung vorbereitende Schriftsätze der Parteien sind jeweils in vierfacher Fertigung einzureichen und mit dem Vermerk „geheim“ zu versehen. Je eine Fertigung dieser Schriftsätze ist vom Vorsitzenden der Schiedsstelle unverzüglich nach Eingang der Gegenpartei und den beiden unparteiischen Sachverständigen zuzuleiten.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle setzt den Termin der mündlichen Verhandlung fest und veranlaßt die rechtzeitige Einberufung der unparteiischen Sachverständigen und der Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen sowie die Ladung der Parteien und nötigenfalls von Zeugen und Sachverständigen. Er hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung bekanntzugeben, worüber sie gehört werden sollen.

(3) Die Verhandlungen vor der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann jedoch der Zutritt von der Schiedsstelle nach Anhörung der Parteien gestattet werden. Im übrigen gilt § 174 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(4) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende der Schiedsstelle den Inhalt der Anträge und der vorbereitenden Schriftsätze vor. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt, der dem Mitbestimmungsstreit zugrunde liegt, zu äußern. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben das Recht, an die Parteien Fragen zu stellen, die der Klärung des Sachverhalts dienlich sind.

(5) Die Schiedsstelle ist, ohne an das Vorbringen oder an die Beweisanträge der Parteien gebunden

zu sein, in der Wahl der Beweismittel frei. Erachtet sie die Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen für geboten, so hat sie das nächstliegende Arbeitsgericht zu ersuchen, die Vereidigung im Wege der Rechtshilfe vorzunehmen. Eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und auf die Vornahme des Urkundenbeweises finden die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(6) Der geheimen Beratung und Beschlußfassung der Schiedsstelle dürfen nur die Mitglieder der Schiedsstelle beiwohnen. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung verweigern.

(7) Innerhalb der mündlichen Verhandlung erforderliche Entscheidungen trifft die Schiedsstelle durch Beschluß. Außerhalb der mündlichen Verhandlung zu treffende verfahrensleitende Entscheidungen obliegen dem Vorsitzenden allein. Gegen seine Entscheidungen ist ohne aufschiebende Wirkung einfache Beschwerde zulässig, über welche die Schiedsstelle durch Beschluß zu entscheiden hat. Die Beschlüsse der Schiedsstelle werden unbeschadet der Vorschrift in § 97 Abs. 2 BRG mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(8) In jedem Stadium des Schiedsverfahrens hat die Schiedsstelle eine Einigung der Parteien anzustreben. Eine zustande gekommene Einigung ist in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Dieser Niederschrift kommt die Wirkung einer Betriebsvereinbarung zu.

(9) Mangels Einigung der Parteien wird das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch beendet. Vor der Verkündung ist die Formel des Schiedsspruchs schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Die Verkündung findet mündlich durch den Vorsitzenden möglichst im Anschluß an die mündliche Verhandlung in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Schiedsstelle, anderenfalls binnen einer Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden allein nachträglich statt. Die mündlich verkündete Formel des Schiedsspruchs ist durch eine kurze sachliche Begründung zu ergänzen. Im Einverständnis mit den Parteien kann von der mündlichen Verkündung des Schiedsspruchs abgesehen werden.

(10) Über Fragen, die bereits durch Schiedsspruch entschieden sind, darf die Schiedsstelle nur mit Zustimmung beider Parteien neuerlich befinden.

(11) Über jede mündliche Verhandlung der Schiedsstelle ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle, die Bezeichnung der Parteien des Schiedsverfahrens, der Gegenstand des Verfahrens, die Namen der erschienenen Parteien, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen sowie die Anträge, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die erzielten Einigungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Schiedsstelle zu unterzeichnen und den Parteien des Mitbestimmungsstreites in Abschrift zu übermitteln.

(12) Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nach den Bestimmungen des Art. 76 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. Dezember 1946, die sinngemäß Anwendung finden, geklagt werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten des Schiedsspruchs können durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt werden.

§ 20 (zu § 98 BRG)

(1) Bevollmächtigte und Beistände müssen prozeßfähige Personen sein.

(2) Bevollmächtigte haben die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen. Die schriftliche Vollmacht ist zu den Vermittlungs- bzw. Schiedsakten abzugeben.

(3) Die Vorschriften der §§ 81 bis 90 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäße Anwendung.

(4) Ist der Betriebsrat in der mündlichen Schiedsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt weder erschienen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten oder lehnt der Betriebsrat oder sein Bevollmächtigter es ab, zu verhandeln, so gilt der Antrag auf Entscheidung durch die Schiedsstelle als zurückgezogen. Er kann in der gleichen Angelegenheit nicht wiederholt werden.

(5) Ist der Arbeitgeber in der mündlichen Schiedsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt weder erschienen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten oder lehnt der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter es ab, zu verhandeln, so kann auf Antrag des Betriebsrats oder seines Bevollmächtigten trotzdem ein Schiedsspruch erlassen werden.

(6) Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Vorschriften der §§ 233 ff. der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über den Antrag entscheidet der Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge endgültig.

§ 21 (zu § 100 BRG)

Falls nicht § 100 oder § 121 BRG Platz greifen, finden die Vorschriften der Art. II und III des Gesetzes betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 — RGBl. S. 133 — in der Fassung des zweiten Teils Art. III der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 — RGBl. I S. 121 — Anwendung.

§ 22 (zu § 101 BRG)

(1) Als Kosten der Schiedsstelle gelten die Kosten aller sächlichen und persönlichen Mittel, die, ohne Parteikosten zu sein, zur Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlich sind.

(2) Die Ansprüche der Sachverständigen — sowohl der unparteiischen Sachverständigen als Mitglieder der Schiedsstelle als auch der von der Schiedsstelle gehörten Sachverständigen — und die der Zeugen richten sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 — RGBl. I S. 471 — in der Fassung der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Sechster Teil Kapitel I § 15 — RGBl. I S. 565 —.

(3) Die Ansprüche der Beisitzer bemessen sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden.

(4) Vom Staate nicht zu ersetzende Parteikosten sind, außer den den Parteien selbst entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten für Bevollmächtigte und Beistände.

§ 23 (zu § 102 BRG)

(1) Hat nur ein Betriebsrat Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, so geht die Wahl unter der Leitung des Betriebsratsvorsitzenden vonstatten, der alle erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen hat. Insbesondere ist eine Wahlurne bereitzustellen und zu ermöglichen, daß die Stimmzettel unbeobachtet bezeichnet werden.

(2) Vor der Wahl ist jedem Betriebsratsmitglied im Wahllokal ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag auszuhändigen. Der Stimmzettel hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Betriebs:

2. a) wenn nur ein Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden ist, die Aufschrift:

„Wahl des in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedes am“

und den Hinweis:

„In dieser Liste ist der Name eines Betriebsratsmitgliedes anzukreuzen“;

- b) wenn zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, die Aufschrift:

„Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder am“

und den Hinweis:

„In dieser Liste sind die Namen von zwei Betriebsratsmitgliedern anzukreuzen, die nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören sollen“;

3. in alphabetischer Reihenfolge die Familiennamen und Vornamen sämtlicher Betriebsratsmitglieder sowie die Angabe, welcher Arbeitnehmergruppe jedes von ihnen angehört;

4. neben den Personalangaben jedes Betriebsratsmitgliedes einen Raum, in den der Wähler das Kennzeichen (Kreuz) einzutragen hat.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal durch unbeobachtetes Ankreuzen von so vielen Namen, als Vertreter des Betriebsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, an den dafür vorgesehenen Stellen. Wenn zwei Vertreter des Betriebsrats für den Aufsichtsrat zu wählen sind, so sollen die beiden zu bezeichnenden Betriebsratsmitglieder nicht der gleichen Arbeitnehmergruppe angehören. Der Stimmzettel ist sodann in den Wahlumschlag zu legen und dieser in die Wahlurne einzuwerfen. Die Stimmabgabe ist im Mitgliederverzeichnis des Betriebsrats zu vermerken.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sowie solche, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter des Betriebsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden sind oder die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig. Doppelte oder mehrfache Zeichnung eines Namens ist einfach zu werten.

(5) Unverzüglich nach Abgabe der Stimmen aller anwesenden Betriebsratsmitglieder hat der Betriebsratsvorsitzende das Wahlergebnis festzustellen und hierüber eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Zum Vertreter des Betriebsrats im Aufsichtsrat ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zweiter Vertreter des Betriebsrats im Aufsichtsrat ist das mit der nächst niedrigeren Zahl von Stimmen gewählte Betriebsratsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Betriebsratsvorsitzende hat dem Vorstand der Körperschaft, in deren Aufsichtsrat das gewählte Betriebsratsmitglied (die gewählten Betriebsratsmitglieder) zu entsenden ist (sind), unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(7) In den Aufsichtsrat entsandte Betriebsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle, wenn die Satzung der Körperschaft die Stellvertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Aufsichtsrats- und Ausschußsitzungen zuläßt, nur durch Betriebsratsmitglieder vertreten lassen (vgl. z. B. § 93 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937, § 63 c des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1934).

§ 24 (zu § 103 BRG)

A) Allgemeines

(1) Maßgebend für die Verpflichtung, den Aufsichtsrat durch für diesen Zweck gewählte Betriebsratsmitglieder zu erweitern, ist, daß das Unterneh-

men seinen Sitz im Sinne der Registereintragung in Bayern hat.

(2) Die Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder findet geheim und mit Stimmenmehrheit in zwei Wahlgängen, einer Vorwahl und einer Hauptwahl, statt. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Betriebsräte aller im Bundesgebiet gelegenen Betriebe des gleichen Unternehmens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) Wahlleiter ist der Betriebsratsvorsitzende der Hauptverwaltung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei Verhinderung auch des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden das nach Lebensjahren älteste Betriebsratsmitglied der Hauptverwaltung. Besteht bei der Hauptverwaltung kein Betriebsrat oder besteht der Betriebsrat der Hauptverwaltung nur aus einer Person, so gilt Satz 1 sinngemäß für den Betriebsrat des Betriebes, der die meisten regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer zählt.

(4) Der Wahlleiter hat binnen drei Wochen nach der ersten auf Grund des Betriebsrätegesetzes durchgeführten Wahl, durch die ihm das mit dem Amt des Wahlleiters verbundene Betriebsratsamt zukam, sämtlichen Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte mittels eingeschriebenen Briefes ein Wahlausschreiben zu senden mit der Aufforderung, es den Mitgliedern ihres Betriebsrates unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(5) In dem Wahlausschreiben teilt der Wahlleiter mit, wie viele Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind (§ 102 Abs. 1 BRG). Ferner setzt er den Zeitpunkt der Hauptwahl fest, der mindestens drei Wochen nach Auslauf des Wahlausschreibens liegen muß, und fordert die Mitteilung der zahlenmäßigen Stärke jedes Betriebsrats sowie die Personalangaben der von jedem einzelnen Betriebsrat in der Vorwahl (Buchst. B) ermittelten Bewerber für die Hauptwahl an (Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Stellung im Betriebsrat und Wohnungsanschrift), die dem Wahlleiter innerhalb von einer Woche nach Zugang des Wahlausschreibens mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden sind. Die Frist ist gewahrt, wenn das Einschreiben an ihrem letzten Tag zur Post gegeben ist. Im Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß die Bewerber des diese einwöchige Frist versäumenden Betriebsrats bei der anberaumten Hauptwahl nicht berücksichtigt werden.

B) Vorwahl

(1) In der Vorwahl, die nach Erhalt des Wahlausschreibens (Buchst. A Abs. 5) in jedem einzelnen Betriebsrat durchzuführen ist, werden so viele Bewerber jedes Betriebsrats für die Hauptwahl ermittelt, als Betriebsratsvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden sind. Für das hierbei einzuhaltende Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 1 bis 5 AVO (zu § 102 BRG) sinngemäß.

(2) Bis zum Tage der Hauptwahl eintretende Veränderungen in der zahlenmäßigen Stärke des Betriebsrats oder in dessen Zusammensetzung, soweit davon Bewerber für die Hauptwahl berührt wurden, sind dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits sofort für die entsprechenden Berichtigungen sorgt.

C) Hauptwahl

(1) Für die Hauptwahl bildet die Gesamtheit der Betriebsräte aller zum gleichen Unternehmen gehörenden Betriebe einen Wahlkörper. Wählbar sind nur die auf Grund der Vorwahlen in den Stimmzetteln aufgeführten Bewerber.

(2) Der Wahlleiter erstellt die Stimmzettel, indem er sämtliche in den Vorwahlen ermittelten und ihm rechtzeitig gemeldeten Bewerber für die Hauptwahl

in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung, Stellung im Betriebsrat, Betriebsbezeichnung und Wohnungsanschrift untereinander aufführt. Neben diesen Personalangaben jedes Bewerbers ist ein Raum vorzusehen, in den der Wähler das Kennzeichen (Kreuz) einzusetzen hat. Jeder Stimmzettel trägt außer der Unternehmensbezeichnung die Aufschrift:

„Hauptwahl des (der) in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedes (Betriebsratsmitglieder) am (Datum)“

und den Hinweis:

„In diesem Stimmzettel ist ein (sind zwei) Bewerber in dem dafür vorgesehenen-Raum neben den Personalangaben anzukreuzen (die nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören sollen)“.

(3) Spätestens zwei Wochen nach Auslauf des Wahlausschreibens übermittelt der Wahlleiter sämtlichen Vorsitzenden der einzelnen Betriebsräte des Wahlkörpers mittels eingeschriebenen Briefes eine der zahlenmäßigen Stärke des jeweiligen Betriebsrats entsprechende Anzahl von Stimmzetteln und Wahlumschlägen. Die Wahlumschläge müssen genau gleicher Farbe und Größe sein und die Aufschrift

„Hauptwahl des (der) in den Aufsichtsrat der Firma zu entsendenden Betriebsratsmitgliedes (Betriebsratsmitglieder) am (Datum)“

tragen.

(4) Die Vorsitzenden der dem Wahlkörper angehörenden Einzelbetriebsräte händigen allen Mitgliedern ihres Betriebsrats unverzüglich nach Erhalt je einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag aus mit der Aufforderung, die Stimmzettel nach Ankreuzen so vieler Bewerber, als Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, an dem im Wahlausschreiben festgesetzten Wahltag in verschlossenem Wahlumschlag beim Betriebsratsvorsitzenden wieder abzugeben.

(5) Bei Rücknahme der Wahlumschläge hat der Betriebsratsvorsitzende zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind, und nötigenfalls das den Wahlumschlag abgebende Betriebsratsmitglied aufzufordern, ihn zu verschließen. Daraufhin wird die Stimmabgabe in dem Mitgliederverzeichnis des Betriebsrats vermerkt. Nach Wahlschluß und Zählung der abgegebenen Wahlumschläge sind diese unverzüglich, spätestens jedoch an dem dem Wahltag folgenden Werktag, gesammelt eingeschrieben an den Wahlleiter abzusenden. Der Umschlag der Sendung hat die Aufschrift „Aufsichtsratswahl“ zu tragen und ist mit dem Absender zu versehen.

(6) Über die Durchführung der Hauptwahl hat der Vorsitzende jedes einzelnen Betriebsrats eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten sind:

- a) Das Eingangsdatum des Wahlausschreibens;
- b) das Datum der Vorwahl;
- c) das Auslaufdatum des Vorwahl-Ergebnisses und der Stärkemeldung des Betriebsrats;
- d) Zahl und Eingangsdatum der vom Wahlleiter erhaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge;
- e) das Datum der Aushändigung der Stimmzettel und Wahlumschläge an die Betriebsratsmitglieder;
- f) vom Wahlleiter veranlaßte Änderungen der Stimmzettel;
- g) das Datum der Hauptwahl;
- h) die Zahl der von den Betriebsratsmitgliedern wieder abgegebenen Wahlumschläge;
- i) das Datum der Absendung dieser Wahlumschläge an den Wahlleiter;
- k) besondere Vorkommnisse.

Der Niederschrift sind sämtliche Postbelege und Vorgänge, soweit sie mit der Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder zusammenhängen, beizufügen. Sie ist vom Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben und vom Betriebsrat mit allen Beilagen mindestens bis zu Beendigung seiner Tätigkeit aufzubewahren. Ein Abdruck der Niederschrift ist dem Wahlleiter zu übersenden.

(7) Der Wahlleiter bewahrt die ihm von den Betriebsräten des Wahlkörpers zugekommenen Wahlsendungen ungeöffnet sorgfältig auf, bis die Sendung des letzten Einzelbetriebsrats eingetroffen ist, spätestens jedoch bis zum vierten Werktag nach dem im Wahlausschreiben anberaumten Wahltag. Sodann öffnet er unverzüglich die verschlossenen Sendungen. Von jeder geöffneten Sendung ist ein Vermerk über den Absender und die Zahl der inliegenden Wahlumschläge aufzunehmen. Sendungen, deren Absender, sei es äußerlich oder aus dem Inhalt, nicht einwandfrei erkennbar ist, bleiben unberücksichtigt.

(8) Die den Wahlsendungen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in einen Behälter gelegt. Nachdem dieser kräftig geschüttelt wurde, werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(9) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere bezeichneter Stimmzettel, so werden sie, wenn sie übereinstimmen, nur einfach gezählt, anderenfalls als ungültig angesehen. Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind, aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, die einen Zusatz oder sonstige nicht vom Wahlleiter veranlaßte Änderungen enthalten, sind ungültig.

(10) Zum Vertreter der Betriebsräte im Aufsichtsrat ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zweiter Vertreter der Betriebsräte im Aufsichtsrat ist das mit der nächst niedrigeren Zahl von Stimmen gewählte Betriebsratsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Zu allen Vorgängen nach Abs. 7 bis 10 hat der Wahlleiter seinen Stellvertreter und das an Lebensjahren älteste Mitglied seines Betriebsrats beizuziehen, die sich im Verhinderungsfalle durch andere Betriebsratsmitglieder vertreten lassen können.

(12) Der Wahlleiter hat unverzüglich den (die) Gewählten durch eingeschriebenen Brief von der auf ihn (sie) entfallenen Wahl zu benachrichtigen und dem Vorstand der Körperschaft, in deren Aufsichtsrat das gewählte Betriebsratsmitglied (die gewählten Betriebsratsmitglieder) zu entsenden ist (sind), das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(13) Der Wahlleiter stellt in einer von ihm und den nach Abs. 11 beigezogenen Personen zu unterschreibenden Niederschrift fest:

- a) Die Absender der eingegangenen Sendungen von Wahlumschlägen;
- b) die Zahl der jeder dieser Sendungen inliegenden Wahlumschläge;
- c) die Zahl der mangels einwandfreier Erkennbarkeit des Absenders unberücksichtigt gebliebenen Wahlsendungen;
- d) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel;
- e) die Gesamtzahl der für ungültig erklärten Stimmzettel;
- f) die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenzahl;
- g) den (die) Namen und im Stimmzettel enthaltenen Personalangaben des gewählten Betriebsratsmitgliedes (der gewählten Betriebsratsmitglieder);

- h) die Namen der vom Wahlleiter nach Abs. 11 beigezogenen Betriebsratsmitglieder;
- i) besondere, in der Zeit ab Versendung des Wahlausschreibens eingetretene Zwischenfälle und sonstige Vorkommnisse.

Eine Abschrift der Niederschrift ist vom Wahlleiter unverzüglich sämtlichen Vorsitzenden der zum Wahlkörper gehörenden Einzelbetriebsräte zu übermitteln.

(14) Maßnahmen des Wahlleiters können nur mit der Wahl im ganzen angefochten werden.

(15) Die Wahlakten mit allen Postbelegen sind von dem Betriebsrat, der den Wahlleiter gestellt hat und seinen Nachfolgern mindestens solange aufzubewahren, als aus der Wahl hervorgegangene Vertreter der Betriebsräte dem Aufsichtsrat angehören.

(16) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen des § 24 AVO (zu § 103 BRG) der Postweg durch Einschreiben vorgeschrieben ist, kann auch persönliche Abgabe an zuständiger Stelle gegen schriftliche Empfangsbestätigung stattfinden.

§ 25 (zu § 104 BRG)

Im Falle einer Neuwahl finden die Bestimmungen des § 23 AVO (zu § 102 BRG) und des § 24 AVO (zu § 103 BRG) entsprechend Anwendung. Scheidet eines von zwei in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitgliedern aus, so findet Neuwahl nur hinsichtlich eines zu entsendenden Betriebsratsmitgliedes statt, während das andere im Aufsichtsrat verbleibt.

§ 26 (zu § 106 BRG)

Den der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten gleichgestellt.

§ 27 (zu § 107 BRG)

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat die Wahrnehmung der ihm durch § 107 BRG übertragenen Aufgaben dadurch zu ermöglichen, daß er ihm die für den Betrieb geltenden tariflichen Vorschriften und verbindlichen Schiedssprüche beistellt sowie die vorhandene Literatur zur jederzeitigen Einsicht oder Unterrichtung zur Verfügung stellt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Buchst. e und f BRG ist dem Betriebsrat rechtzeitig vor der Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gutachtliche Äußerungen des Betriebsrats sind schriftlich abzufassen. Schriftliche Stellungnahmen und gutachtliche Äußerungen des Betriebsrats sind den einschlägigen Akten beizufügen. Über mündlich abgegebene Stellungnahmen und über Beratungen mit dem Betriebsrat sind zu den einschlägigen Akten zu nehmende Aktennotizen anzufertigen.

(3) Der Urlaub der Arbeitnehmer wird nach den betrieblichen Verhältnissen und unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Arbeitnehmer durch einen unter Mitwirkung des Betriebsrats aufzustellenden Urlaubsplan eingeteilt, in welchem Beginn und Dauer des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten festgelegt werden (§ 107 Abs. 1 Buchst. e BRG).

(4) Dem Betriebsrat sind vom Arbeitgeber alle für den Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften und gewerbepolizeilichen Bestimmungen (Arbeitsschutzbestimmungen) zur Verfügung zu stellen. Bei Unfalluntersuchungen und bei der Prüfung von Unfallverhütungseinrichtungen, die vom Arbeitgeber oder von sonstigen in Betracht kommenden Stellen vorgenommen werden, ist mindestens der Betriebsratsvorsitzende oder ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied zuzuziehen (§ 107 Abs. 1 Buchst. h BRG).

(5) Bei der Verwaltung von zugunsten der Arbeitnehmer bestehenden sozialen Einrichtungen können Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Betriebsrat gebilligt sind (§ 107 Abs. 1 Buchst. k BRG).

§ 28 (zu § 108 BRG)

Die Bestimmungen der Ziffer 5 der Bekanntmachung über die Personalnachweise der Beamten vom 19. März 1929 — GVBl. S. 42 — gelten mit der Maßgabe, daß die Personalakteninsicht mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers, dessen Personalakten eingesehen werden sollen, im Sinne des § 108 BRG zu gestatten ist, auch wenn der Bevollmächtigte nicht Beamter des gleichen Dienstzweiges und der gleichen Dienstlaufbahn ist.

§ 29 (zu § 113 Abs. 6 BRG)

(1) Die Anregung, den gemeinsamen Ausschuß zu bilden, kann von jedem Betriebsrat eines Staatsministeriums ausgehen. Sie ist den Betriebsräten sämtlicher Staatsministerien zuzuleiten, die innerhalb einer Woche nach Zugang darüber abzustimmen haben, ob der gemeinsame Ausschuß zu bilden ist. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich der Stelle mitzuteilen, die in der schriftlichen Anregung benannt ist (Abs. 2 Buchst. c). Von dort aus sind die Betriebsräte sämtlicher Staatsministerien innerhalb von zwei Wochen nach Auslauf der Anregung über das Gesamt Abstimmungsergebnis zu unterrichten. Geht das Abstimmungsergebnis eines Betriebsrats nicht rechtzeitig bei der zuständigen Stelle ein, so wird seine Zustimmung unterstellt.

(2) Die Anregung zur Bildung des gemeinsamen Ausschusses hat zu enthalten

- den formulierten Antrag,
- den Hinweis, daß der Betriebsrat über diesen Antrag innerhalb einer Woche abzustimmen hat,
- die Anschrift, an die das Abstimmungsergebnis des Betriebsrats unverzüglich mitzuteilen ist.

(3) Der gemeinsame Ausschuß wird gebildet, wenn die Mehrheit der Betriebsräte dafür gestimmt hat.

(4) Der gemeinsame Ausschuß ist spätestens eine Woche nach Auslauf der Mitteilung über das Gesamt Abstimmungsergebnis von der dieses feststellenden Stelle durch schriftliche Benachrichtigung der Betriebsratsvorsitzenden aller Staatsministerien einzu-berufen. Die einberufende Stelle hat alle für die Wahl des Ausschußvorsitzenden erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Für die Wahl des Ausschußvorsitzenden gelten die Bestimmungen des § 3 AVO (zu § 22 BRG) über die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden entsprechend mit der Maßgabe, daß sie unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Betriebsratsvorsitzenden stattfindet.

(5) Der Vorsitzende vertritt den gemeinsamen Ausschuß nach außen, wenn und soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften der §§ 26 bis 30, 32, 33, 36, 37 und 57 BRG gelten für den gemeinsamen Ausschuß entsprechend.

§ 30 (zu § 114 BRG)

(1) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat oder gemeinsamen Ausschuß von allen beabsichtigten Maßnahmen, bei denen dem Betriebsrat oder gemeinsamen Ausschuß ein Anhörungs- und Beratungsrecht zusteht, mündlich oder schriftlich rechtzeitig Mitteilung zu machen. Von Rücksprachen mit dem Betriebsrat oder gemeinsamen Ausschuß sind Aktennotizen aufzunehmen, die zu den jeweiligen Akten zu nehmen sind. Wird die schriftliche Stellungnahme des Betriebsrats oder gemeinsamen Ausschusses eingeholt, so kann ihm dabei eine je nach Lage des

Falles angemessene Frist zur Äußerung gesetzt werden, nach deren ungenutztem Ablauf das Einverständnis des Betriebsrats oder gemeinsamen Ausschusses mit der beabsichtigten Maßnahme unterstellt wird.

(2) Besteht nicht die Absicht, der schriftlich dargelegten Auffassung des Betriebsrats oder gemeinsamen Ausschusses beizutreten, so muß der Betriebsratsvorsitzende oder der zuständige Gruppenvertreter (§ 24 BRG) bzw. der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses zur mündlichen Beratung des Falles herangezogen werden. Über diese Beratung ist eine Aktennotiz aufzunehmen, die zu den jeweiligen Akten zu nehmen ist.

(3) Die vorgesetzte Behörde oder das Selbstverwaltungsorgan ist schriftlich anzurufen. Der Schriftsatz ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, eine weitere Ausfertigung ist dem Arbeitgeber zu übermitteln. Der Schriftsatz hat mindestens eine eingehende sachliche Darstellung des Tatbestandes, die Angabe der strittigen Punkte, die begründete Auffassung des Betriebsrats (möglichst mit Beweisangeboten), die Angabe der zur innerbetrieblichen Einigung erfolglos unternommenen Versuche und den Antrag auf Entscheidung zu enthalten.

§ 31 (zu § 117 BRG)

(1) Den Beamten sind diejenigen Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt, deren Rechtsverhältnisse denen der Beamten angepaßt sind (dienstordnungsmäßige Angestellte).

(2) Im Falle des § 117 Abs. 3 BRG ist der Betriebsrat schriftlich anzurufen. Der Beamte hat in diesem Schriftsatz den der Anrufung zugrunde liegenden Sachverhalt ausführlich darzulegen und seine Behauptung zu begründen. Der Betriebsrat kann nicht beschließen, daß er von seinem ihm auf Grund einer Anrufung zukommenden Anhörungs- und Beratungsrecht keinen Gebrauch machen will, ohne den ihn anrufenden Beamten nochmals (möglichst persönlich) gehört zu haben.

§ 32 (Schlußbestimmung)

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

München, den 25. August 1951

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit
und Soziale Fürsorge**

Dr. Oechsle, Staatsminister

Verordnung

über die Abgabe von Antibiotika, deren Abkömmlinge und Salze, sowie deren Zubereitungen in Apotheken

Vom 14. August 1951

Auf Grund des § 367 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Bayer. Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

(1) Nachstehende Antibiotika, deren Abkömmlinge und Salze, sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen nur in Apotheken abgegeben werden:

- Penicilline,
- Streptomycin,
- Chloramphenicol (Chloromycetin),
- Aureomycin,
- Terramycin.

(2) Soweit diese Stoffe zur Injektion bestimmt sind, darf deren Abgabe nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes

— im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — erfolgen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9. 1. 1950 (GVBl. S. 49) tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 14. August 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

**zur Durchführung des Bundesgesetzes zur
Regelung der Wiedergutmachung nat. soz.
Unrechts für Angehörige des öffentlichen
Dienstes vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetz-
blatt I S. 291)**

Vom 16. August 1951

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in Verbindung mit § 47 des Entschädigungsgesetzes vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anmeldebehörde für Geschädigte, deren Wiedergutmachungsanspruch nach dem Bundeswiedergutmachungsgesetz sich gegen den Bayerischen Staat, eine Bayer. Gemeinde, einen Bayer. Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Bayer. Staates unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet, ist

1. falls der Geschädigte nach dem 8. 5. 1945 bei dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn verwendet wurde oder wird, die für ihn zuletzt zuständige Anstellungsbehörde oder die ihr entsprechende Verwaltungsstelle,
2. in allen übrigen Fällen die Anstellungsbehörde, deren Geschäftsbereich der Geschädigte bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst seines wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn angehört hat oder nach den derzeitigen staats- oder verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angehört hätte, in Ermangelung einer solchen, wenn sich der Wiedergutmachungsanspruch gegen den Bayer. Staat richtet, das Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

(1) Für Geschädigte, deren Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, sind vorbehaltlich des Abs. 2 Anmeldebehörde

1. bei ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht (Berufssoldaten und Beamte der Wehrmacht)
 - a) die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München, für die Antragsteller aus dem Bezirk der Oberfinanzdirektion München,
 - b) die Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstelle Ansbach, für die Antragsteller aus dem Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg,
2. bei Angehörigen der Finanzverwaltung die nach dem Wohnsitz zuständigen Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg,
3. bei Angehörigen der Justizverwaltung die nach dem Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten in München, Nürnberg und Bamberg,
4. bei Angehörigen des Volksschullehrerdienstes einschließlich des Dienstes an den Haupt- und Bürgerschulen die nach dem Wohnsitz zuständigen Re-

gierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

5. für die Angehörigen der Polizei und Gendarmerie die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München, für die Antragsteller aus ganz Bayern,
6. für alle übrigen Antragsteller die nach dem Wohnsitz zuständige Oberfinanzdirektion München, Zweigstellen München, Augsburg, Landshut und die Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstellen Regensburg, Ansbach, Würzburg.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Geschädigte früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen (Bundespostverwaltung, Bundesbahn, Wasserstraßenverwaltung, Zollverwaltung, Monopolverwaltung für Branntwein, auswärtiger Dienst) weitergeführt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes). In diesen Fällen ist die zuständige Anmeldebehörde durch die Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 27. 6. 1951 (GMBl. Nr. 17 S. 155) zur Durchführung des Bundeswiedergutmachungsgesetzes bestimmt.

§ 3

(1) Die Wiedergutmachungsanträge sind gemäß § 24 Abs. 1 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. mit Ablauf des 30. September 1951 bei der zuständigen Anmeldebehörde einzureichen. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch nach Maßgabe des § 40 des Entschädigungsgesetzes vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) und der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 14. 4. 1950 (GVBl. S. 73) angemeldet hat (§ 24 Abs. 4 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes). Das gleiche gilt für Anträge, die vor Erlass dieser Verordnung bei den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anmeldebehörden eingereicht wurden.

(2) Anträge, die bei anderen als den nach dieser Verordnung zuständigen Anmeldebehörden eingereicht wurden, sind an die nach dieser Verordnung zuständigen Anmeldebehörden abzugeben. Die Anmeldebehörden haben in jedem Fall beim Landesentschädigungsamt anzufragen, ob und in welcher Höhe der Antragsteller Vorleistungen auf die Wiedergutmachung erhalten hat.

§ 4

(1) Oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle im Sinne des § 26 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes ist, wenn sich der Anspruch gegen den Bayer. Staat richtet, die für die Anmeldebehörde (§ 1) zuständige oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Richtet sich der Wiedergutmachungsanspruch gegen den Bund (§ 2), so erholen die Anmeldebehörden die Entscheidung der in der Anordnung des Bundesministers des Innern zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes vom 25. 5. 1951 (BGBl. I S. 374) bestimmten obersten Bundesbehörde durch Vermittlung des vorgesetzten Fachministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Wiedergutmachungsansprüche, die sich gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes noch nach dem Entschädigungsgesetz vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) richten.

§ 6

Durch diese Verordnung werden die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des

Entschädigungsgesetzes vom 14. 4. 1950 (GVBl. S. 73) aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.
München, den 16. August 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes

Vom 18. August 1951

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. S. 135) wird bestimmt:

Art. 1

Die Erste Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 28. März 1951 (GVBl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 10 wird folgender Art. 11 eingefügt:

„Art. 11

(zu § 28 MFG)

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vollzugsverordnung oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen, allgemeinen Weisungen, oder Einzelverfügungen werden gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 8 MFG nach den Strafbestimmungen des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 2. 51 und des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGVBl. S. 193) i. d. Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) / 30. 3. 1951 (BGBl. S. 223) bestraft.
- (2) Auf Grund § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes werden als zuständige Verwaltungsbehörde zur Durchführung aller im milchwirtschaftlichen Bereich wegen Verstößen gegen Bewirtschaftungsbestimmungen anfallenden Bußgeldverfahren die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Regierung und Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder Stadtrat der kreisunmittelbaren Stadt) bestimmt. Hält die Kreisverwaltungsbehörde eine höhere Geldbuße als DM 1000.— oder die Einziehung von Gegenständen im Werte von mehr als DM 1000.— für erforderlich, so legt sie die Verhandlungen der Regierung zur Durchführung des Bußgeldverfahrens vor. Die Regierung bleibt in diesem Falle auch dann zur Entscheidung zuständig, wenn sie eine Geldbuße bis DM 1000.— oder die Einziehung von Gegenständen im Werte bis zu DM 1000.— für ausreichend hält.“
2. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Min.Bek. vom 24. 4. 50 Nr. 6152 a 132 (StAnz. Nr. 18) zum Vollzug der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. 3. 1950 wird aufgehoben.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.
München, den 18. August 1951

Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

Bekanntmachung
über die Dienstsiegel der Körperschaften und
Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich
der Sozialverwaltung

Vom 6. August 1951

Die Führung von Dienstsiegeln mit dem kleinen bayer. Staatswappen wird folgenden Trägern der Sozialversicherung in Bayern gestattet:

Den Landesversicherungsanstalten
den Allg. Ortskrankenkassen
den Landkrankenkassen

den Innungskrankenkassen
der Betriebskrankenkasse der bayer. inneren
Staatsbauverwaltung
den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
und
den gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Die gleiche Befugnis wird dem Landesverband der Allg. Ortskrankenkassen in Bayern zuerkannt.

München, den 6. August 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister